

3325/AB
Bundesministerium vom 22.12.2025 zu 3786/J (XXVIII. GP)
Finanzen bmf.gv.at

Dr. Markus Marterbauer
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.860.870

Wien, 22. Dezember 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3786/J vom 22. Oktober 2025 der Abgeordneten Dipl.-Ing. Gerhard Deimek, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1

Welche Legaldefinition von „zumutbar“ wird im Rahmen der §§ 3a, 3c und 3d FON-VO herangezogen?

Das Kriterium der Unzumutbarkeit bezieht sich auf Anforderungen oder Bedingungen, die eine Person nicht erfüllen kann oder muss, weil sie entweder unverhältnismäßig oder unangemessen sind. Das bedeutet, dass der Aufwand, der betrieben werden müsste, um die gestellten Anforderungen erfüllen zu können, in keinem Verhältnis zum angestrebten Zweck steht beziehungsweise der Person nicht zumutbar ist. Eine Unzumutbarkeit im Zusammenhang mit der Verwendung der ID Austria liegt beispielsweise vor, wenn die natürliche Person nicht über die erforderlichen technischen Geräte verfügt (insbesondere ein Smartphone, auf dem die ID Austria-App installiert werden kann).

Zu Frage 2

Welche Kriterien werden angewendet, um festzustellen, ob einer Person die Nutzung der ID Austria zumutbar ist?

Wenn grundsätzlich keine Gründe gegen den Erhalt einer ID-Austria sprechen, wird folgendes geprüft:

- Besitz eines Smartphones und kann die App ID Austria installiert werden?
- Besitz eines FIDO-Tokens?

Werden beide Fragen mit „nein“ beantwortet, ist die Nutzung der ID Austria aus Sicht der Finanzverwaltung nicht zumutbar.

Zu Frage 3

Wird der Besitz eines Smartphones, Computers oder FIDO-Sticks als Indiz für Zumutbarkeit gewertet?

Der Besitz eines Computers (Desktop oder Laptop) alleine ist noch kein Indiz für die Zumutbarkeit. Der Besitz eines Smartphones ist grundsätzlich ein Indiz dafür, dass die ID Austria genutzt werden kann, allerdings ist bekannt, dass bei einigen Modellen die App ID Austria nicht installiert werden kann. In diesem Fall ist die Nutzung der ID Austria aus Sicht der Finanzverwaltung ebenfalls nicht zumutbar. Der Besitz eines FIDO-Sticks wird erfragt, die Anschaffung eines solchen allerdings nicht verlangt.

Zu Frage 4

Inwieweit wird bei der Beurteilung der Zumutbarkeit auf Alter, Behinderung oder digitale Kompetenz Rücksicht genommen?

Grundsätzlich muss vorausgeschickt werden, dass zur Nutzung einer digitalen Anwendung, wie beispielsweise FinanzOnline, eine minimale digitale Kompetenz notwendig ist. Die Nutzung der ID Austria bedarf genauso wie die Nutzung der alternativen Zweifaktor-Authentifizierung ebenfalls eine minimale digitale Kompetenz, die durch die Nutzung von FinanzOnline vorausgesetzt wird. Kann aber beispielsweise die ID Austria auf Grund einer Behinderung nicht genutzt werden, wird darauf selbstverständlich Rücksicht genommen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die alternative Zweifaktor-Authentifizierung jedenfalls

genutzt werden muss, für welche ebenso eine minimale digitale Kompetenz Voraussetzung ist.

Zu Frage 5

Welche Personengruppen gelten nach Ansicht des Ressorts als von der Nutzung der ID Austria ausgenommen?

Welche Personengruppen eine ID Austria erhalten können oder nicht, wird grundsätzlich seitens des Bundesministeriums für Inneres (BMI) geregelt.

Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Einreichung von Anbringern, die Akteneinsicht und die Zustellung von Erlédigungen in automationsunterstützter Form (FinanzOnline-Verordnung 2006, FOnV) enthält in § 3a Abs. 3 folgende Aufzählung von natürlichen Personen, die für Zwecke der Teilnahme an FinanzOnline keine ID Austria verwenden müssen:

- natürliche Personen, die weder zur Registrierung der Funktion E-ID gemäß § 4a E-Government-Gesetz (E-GovG) noch in einem anderen Staat zur Registrierung eines elektronischen Identifizierungsmittels im Sinne des Art. 3 Z 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-VO), das die Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 eIDAS-VO mit Sicherheitsniveau „hoch“ erfüllt, berechtigt sind;
- natürliche Personen, denen weder die Registrierung noch die Verwendung des E-ID bzw. eines elektronischen Identifizierungsmittels im Sinne des Art. 3 Z 2 eIDAS-VO zumutbar ist sowie
- natürliche Personen, die zur Abgabe einer Umsatzsteuervoranmeldung verpflichtet oder die Parteienvertreter im Sinne des § 2 Abs. 2 FOnV 2006 sind.

Zu Frage 6

Welche Nachweise müssen Bürgerinnen und Bürger erbringen, um eine Unzumutbarkeit glaubhaft zu machen?

Die Zumutbarkeit wird lediglich auf Grund von Fragen durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Finanzamt Österreich geprüft. Es werden keine zusätzlichen Nachweise abverlangt.

Zu Frage 7

Welche tatsächlichen Alternativen stehen Personen ohne ID Austria langfristig zur Verfügung?

Die alternative Zweifaktor-Authentifizierung ist jedenfalls bis zum 30. September 2029 nutzbar. Aus derzeitiger Sicht wird davon ausgegangen, dass bis dahin alle natürlichen Personen, die FinanzOnline nutzen möchten, die Voraussetzungen zur Nutzung der ID Austria haben. Selbstverständlich steht auch weiterhin der analoge Weg zur Verfügung.

Zu Frage 8

Warum wird die Zwei-Faktor-Authentifizierung nicht dauerhaft als gleichwertige Alternative behandelt?

Der Einstieg mittels ID Austria ist gegenüber der alternativen Zweifaktor-Authentifizierung zu bevorzugen, da die Verwendung der ID Austria jene Zweifaktor-Authentifizierung darstellt, die die höchsten Sicherheitsstandards erfüllt. Zudem ist ausschließlich die ID Austria in der Lage, sich als einheitliche Authentifikationsmethode für alle Behördenwege (Bund, Länder, Gemeinden und Selbstverwaltungskörper) zu etablieren. Diesbezüglich wird auf die einschlägigen Strategien des Bundes und der Länder verwiesen.

Zu Frage 9

In welcher Form wurde die Öffentlichkeit über die stufenweise Einführung des ID-Austria-Zwangs informiert?

Bereits seit Ende 2024 wird über verschiedene Kanäle über die notwendige Umstellung auf die Zweifaktor-Authentifizierung informiert. Die ID Austria ist dabei derzeit lediglich

bei der Neuvergabe von FinanzOnline-Zugängen eine Voraussetzung, sofern die Nutzung dieser auch zumutbar ist. Die freiwillige Nutzung der Zweifaktor-Authentifizierung ist bereits seit Februar 2025 möglich. Dabei wurden folgende Kommunikationskanäle verwendet:

- Presseaussendungen
(9. Februar 2025, 16. Juli 2025, 10. September 2025, 29. September 2025)
- Pressekonferenz am 16. Juli 2025
- Persönlicher Brief an alle FinanzOnline-Nutzerinnen und -Nutzer, welche bisher die ID Austria noch nicht für das Login verwendet haben
- Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) inkl. Erklärvideos
- Social-Media-Kanäle des BMF
- FinanzOnline-Login-Seite
- Diverse Kommunikationsmaßnahmen seitens des Bundeskanzleramtes (BKA)
(beispielsweise im Rahmen der Sommertour zur ID Austria)

Zu Frage 10

Wie erfolgt die Information der Bürger über ihre Rechte in Bezug auf die ID Austria im Rahmen von FinanzOnline?

Der Rechtsrahmen zur ID Austria wird seitens des BMI bzw. BKA definiert. Das BMF ist im Rahmen von FinanzOnline ausschließlich Nutzer der ID Austria, indem diese als Login-Methode verwendet wird.

Zu Frage 11

Welche medialen Kommunikationsmaßnahmen hat das BMF gesetzt, um die Öffentlichkeit über die bevorstehenden Änderungen zu informieren?

Ich verweise auf die Beantwortung der Fragen 9 und 12.

Zu Frage 12

Welche Kommunikationsmaßnahmen sind geplant, um betroffene Bürger rechtzeitig auf die Sperre ihrer bisherigen Zugänge hinzuweisen?

Die bisherigen Zugänge werden nach aktueller Rechtslage erst am 1. Oktober 2029 gesperrt. Daher können zum jetzigen Zeitpunkt noch keine konkreten Maßnahmen genannt werden.

Zu Frage 13

Welche Vorkehrungen bestehen, um sicherzustellen, dass insbesondere ältere oder technisch weniger versierte Personen durch die verpflichtende Nutzung der ID Austria nicht vom Zugang zu ihren Steuerdaten ausgeschlossen werden?

Ich verweise auf die Beantwortung der Fragen 4 und 7. An Verbesserungen und Erleichterungen wird kontinuierlich gearbeitet und sind unter anderem auch für das Jahr 2026 geplant. Ergänzend wird festgehalten, dass bei Unzumutbarkeit der Nutzung der ID Austria auch ab dem 1. Oktober 2029 eine alternative Zugangsmethode zur Verfügung stehen wird.

Zu Frage 14

Welche Evaluierung der Auswirkungen des ID-Austria-Zwangs ist bis zum Inkrafttreten der zweiten Stufe am 1. Oktober 2029 vorgesehen?

Es findet ein laufendes Monitoring auf Grund der verpflichtenden Zweifaktor-Authentifizierung in FinanzOnline statt, bei dem auch die Nutzung der ID Austria für FinanzOnline beobachtet wird.

Eine formelle Evaluierung der 14. Novelle der FOnV wird im Jahr 2026 stattfinden.

Zu Frage 15

Welche Kosten sind dem Ressort durch die Implementierung und den Betrieb der ID Austria-Verknüpfung in FinanzOnline bisher entstanden?

Es sind keine Kosten angefallen, da die ID Austria nur die Fortführung der Handy-Signatur bzw. Bürgerkarte ist, welche bereits seit dem Jahr 2004 unterstützt werden.

Zu Frage 16

Welche Kosten werden bis zur vollständigen Umstellung im Jahr 2029 erwartet?

Aus derzeitiger Sicht werden in diesem Zusammenhang keine weiteren Kosten anfallen.

Zu Frage 17

Welche externen IT-Dienstleister oder Auftragnehmer waren bzw. sind an der technischen Umsetzung beteiligt?

An der technischen Umsetzung war ausschließlich die Bundesrechenzentrum GmbH als externer IT-Dienstleister beteiligt.

Zu Frage 18

Welche Datenschutz-Folgenabschätzung wurde im Zuge der Änderung der FON-VO vorgenommen?

Eine Datenschutz-Folgenabschätzung wurde für die 14. Novelle der FOnV nicht erstellt, weil dafür keine rechtliche Notwendigkeit bestand. Gemäß Art 35 Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) hat eine Datenschutz-Folgenabschätzung dann zu erfolgen, wenn neue Technologien verwendet werden oder aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen besteht. Dies ist im gegebenen Zusammenhang nicht der Fall, da die ID Austria bereits vor der 14. Novelle der FOnV als Authentifizierungsinstrument und bereits vor deren Einführung die Handy-Signatur bzw. Bürgerkarte (seit 2004) verwendet worden ist. Selbstverständlich werden datenschutzrechtliche Bestimmungen seitens des BMF stets berücksichtigt, im gegebenen Zusammenhang waren diese sogar ein Mitgrund für die Einführung einer verpflichtenden Zweifaktoren-Authentifizierung.

Der Bundesminister:

Dr. Markus Marterbauer

Elektronisch gefertigt

